

Aktenzeichen:
1 RA 23/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 30. Oktober 1958

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 1958

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 14. November
1957 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, in welcher Höhe dem Kläger zu seinem Ruhegeld der Zuschlag nach dem Sozialversicherungsanpassungsgesetz (SVAG) vom 17. Juni 1949 - WiGBI. S. 99 - zu gewähren ist. Der im Jahre 1892 geborene Kläger - von Beruf Fleischermeister - legte in der Zeit von 1909 bis 1938 in der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung - JV.-) 715 Beitragswochen zurück. Von 1939 an war er auf Grund des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (RGBI. I S. 1900 - HVG -) in der Rentenversicherung der Angestellten (AV.) versichert. Zu diesem Versicherungszweig entrichtete er bis 1948 Beiträge als Halbversicherter; von 1949 an leistete er volle Beiträge.

Die Beklagte gewährte dem Kläger vom 1. Juli 1954 an eine Rente (Ruhegeld) wegen Berufsunfähigkeit. Sie bewilligte ihm nur den halben Grundbetrag aus der AV. und den halben Zuschlag nach dem SVAG, weil die Halbversicherung des Klägers erst nach der Vollendung des 50. Lebensjahres geendet habe. Ihre Entscheidung stützte sie auf § 23 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk (DVOzHVG) vom 13. Juli 1939 - RGBI. I S. 1255 - und auf § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungsanpassungsgesetzes (DVOzSVAG) vom 27. Juni 1949 - WiGBI. S. 101 - (Bescheid vom 26.8.1955).

Das Sozialgericht Kassel wies die Klage ab, soweit der Kläger die Zahlung des vollen Grundbetrags aus der AV. verlangte; es verurteilte aber die Beklagte, dem Kläger den Zuschlag nach dem SVAG "entsprechend seinen zur JV. geleisteten Beiträgen" zu gewähren: Dem Kläger stehe der volle Zuschlag zu, weil er vor seiner Zugehörigkeit zur Handwerkerversorgung (HV.) der Rentenversicherung der Arbeiter angehört und in diesem Versicherungszweig die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten habe; § 1 Abs. 2 DVOzSVAG betreffe nur solche Versicherte, die erstmals auf Grund des HVG seit dem 1. Januar 1939 sozialversichert gewesen seien (Urteil vom 26.1.1956).



- 3 -

Das Hessische Landessozialgericht hob das Urteil des Sozialgerichts auf, soweit die Beklagte verurteilt worden war; es wies die Klage auch insoweit ab: Die Höhe des Zuschlags nach dem SVAG richte sich allein nach der Höhe des Grundbetrags; das Gesetz bestimme nichts darüber, daß der volle Zuschlag auch solchen Halbversicherten zu zahlen sei, die vor ihrer Zugehörigkeit zur HV. in der Rentenversicherung der Arbeiter versichert gewesen seien; eine solche Rechtsfolge hätte aber im Hinblick auf § 30 Abs. 3 DVOzHVG im Gesetz ausdrücklich geregelt werden müssen (Urteil vom 14.11.1957).

Das Landessozialgericht ließ die Revision zu. Der Kläger legte gegen das ihm am 7. Februar 1958 zugestellte Urteil am 26. Februar 1958 Revision ein mit dem Antrag, das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben. Er begründete die Revision am 12. März 1958: In seinem Falle könne sich die Höhe des Zuschlags nach dem SVAG nicht nach der beim Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Versicherungsform richten, weil er noch Rechte aus der Rentenversicherung der Arbeiter habe; die Nichtberücksichtigung dieser Rechte würde bedeuten, daß ihm - gemessen an seinen Beitragszahlungen - eine unbillige Leistung gewährt werde; die bestehende Gesetzeslücke müsse dahin geschlossen werden, daß ihm der volle Zuschlag zu zahlen sei.

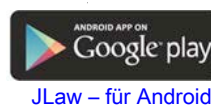
Die Beklagte beantragte, die Revision zurückzuweisen: Der eindeutige Wortlaut und der folgerichtige Aufbau der Vorschriften des HVG und des SVAG sowie ihrer Durchführungsverordnungen ließen eine Gesetzeslücke nicht erkennen; die vom Kläger zur Rentenversicherung der Arbeiter geleisteten Beiträge seien bei der Berechnung seiner Rente nicht unberücksichtigt geblieben, aus diesen Beiträgen seien vielmehr Steigerungsbeträge gewährt worden.

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Die Frage, ob dem Kläger zum Ruhegeld der volle oder der halbe Zuschlag nach dem SVAG zu zahlen ist, hat grundsätzliche Bedeutung nur für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956. Vom 1. Januar 1957 an ist das Ruhegeld des Klägers nach dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten



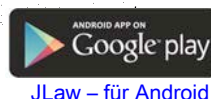
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(AnVNG) vom 23. Februar 1957 - BGBl. I S. 88 - zu berechnen (Art. 2 §§ 30 Abs. 1, 52 Abs. 1 AnVNG); alle diesem Gesetz entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften sind - vorbehaltlich der Regelung in Art. 2 § 42 AnVNG - mit Ablauf des 31. Dezember 1956 außer Kraft getreten (Art. 3 §§ 2 und 7 AnVNG), also auch das SVAG und die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz.

Die Höhe des Zuschlags nach dem SVAG richtet sich für die rentenberechtigten Handwerker nach der Höhe des Grundbetrags, der aus der AV. gezahlt wird. Wird das Ruhegeld nur mit dem halben Grundbetrag gezahlt, weil der berechtigte Handwerker halbversichert war (§ 6 Abs. 1 HVG), so wird nach § 1 Abs. 2 DVOzSVAG der Zuschlag auch nur in halber Höhe gewährt. Dabei kommt es nicht etwa, wie aus der Wortfassung dieser Vorschrift ("wird gezahlt") geschlossen werden könnte, darauf an, wie der Versicherungsträger den Grundbetrag tatsächlich festgesetzt hat; maßgebend ist vielmehr, in welcher Höhe dem Berechtigten der Grundbetrag auf Grund seiner Versicherung zu gewähren ist. Es ist daher - obwohl hierüber zwischen den Beteiligten kein Streit besteht - als Vorfrage zunächst zu prüfen, welcher Grundbetrag dem Kläger aus der AV. zusteht.

Der Kläger kann, wie die Vorinstanzen mit Recht entschieden haben, zu seinem Ruhegeld nur den halben Grundbetrag (§ 6 Abs. 1 HVG) beanspruchen. Er hat sich bei Beginn seiner Zugehörigkeit zur HV. für die Halbversicherung entschieden. Zwar ist er von 1949 an von der Halbversicherung zur vollen Beitragsleistung übergegangen und hat in der folgenden Zeit mehr als 60 volle Beiträge zur AV. geleistet. Nach § 6 Abs. 3 HVG würde ihm daher an sich der volle Grundbetrag zustehen. Weil jedoch seine Halbversicherung erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres geendet hat, ist § 23 Abs. 2 DVOzHVG anzuwenden; danach verbleibt es beim halben Grundbetrag. Diese Vorschrift, durch die § 6 Abs. 3 HVG ergänzt und abgewandelt wird, beruht auf der in § 12 Abs. 2 HVG enthaltenen gesetzlichen Ermächtigung; sie ist, wie der Senat wiederholt entschieden hat, eine gültige Rechtsvorschrift (Urteile vom 22.5.1958 - 1 RA 100/56 -



- 5 -

und vom 26.8.1958 - 1 RA 144/57 - sowie Beschluß vom 20.6.1958 - 1 RA 53/58 -). An dieser Auffassung ist auch für den vorliegenden Fall festzuhalten.

§ 23 Abs. 2 DVOzHVG wird auch nicht zugunsten des Klägers von der Vorschrift in § 30 Abs. 1 DVOzHVG durchbrochen. Danach ist der volle Grundbetrag zu zahlen, wenn der Handwerker, bevor oder nachdem er als solcher versicherungspflichtig gewesen ist, mindestens 60 Beiträge zur AV. entrichtet hat. Diese Vorschrift ist hier nicht anzuwenden; der Kläger hat außerhalb der HV. keine Beiträge zur AV. geleistet. Die von ihm zur Rentenversicherung der Arbeiter geleisteten Beiträge können nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes insoweit nicht berücksichtigt werden. Auch sonst führt der Umstand, daß der Kläger vor seiner Versicherung als Handwerker der Rentenversicherung der Arbeiter angehört hat, zu keiner anderen Berechnung des Grundbetrags. Nach § 30 Abs. 3 DVOzHVG dürfen bei einem halbversicherten Handwerker, der auch der Rentenversicherung der Arbeiter angehört hat, die beim Eintritt des Versicherungsfalls aus beiden Versicherungszweigen zu gewährenden Grundbeträge oder Grundbetragsteile den halben Grundbetrag aus der AV. nicht übersteigen. Dies gilt - wie die Fassung der Vorschrift erkennen läßt - ohne Rücksicht darauf, ob der Handwerker in der Rentenversicherung der Arbeiter die gesetzliche Wartezeit erfüllt hat oder nicht.

Die HV. stellt trotz ihrer Anlehnung an die AV. eine berufsständische Versicherung besonderer Art dar (BSGE. 2 S. 91). Mit ihrem Beginn wird ein bis dahin in der Rentenversicherung der Arbeiter Versicherter in einen neuen Stand versetzt, den Stand des voll- oder halbversicherten Handwerkers. Die Leistungen der HV. bestimmen sich nach ihrer gesetzlichen Grundlage, dem HVG und seinen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften, die ihrerseits die entsprechende Anwendung des AVG vorsehen. Abgesehen von den hierin festgelegten Leistungen, die für den Halbversicherten u.a. den halben Grundbetrag aus der AV. ausmachen, hat der versicherte Handwerker keinen Anspruch auf Leistungen, die er unter Umständen vor Beginn der HV. gehabt hatte. Er hat zusätzlich zu dem halben Grundbetrag

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

aus der AV. keinen Anspruch mehr auf den vollen Grundbetrag aus der Rentenversicherung der Arbeiter, auch wenn er in dieser Versicherung die Wartezeit erfüllt hat (§ 30 Abs. 3 DVOzHVG). Eine Ausnahme wird in der Praxis der Rentenversicherungsträger nur bei der Witwe eines halbversicherten Handwerkers gemacht, der der Rentenversicherung der Arbeiter angehört und in diesem Versicherungszweig die gesetzliche Wartezeit erfüllt hat. Da bei der Witwenrente der halbe Grundbetrag aus der AV. (111,-- DM) geringer ist als der volle Grundbetrag aus der Rentenversicherung der Arbeiter (132,-- DM), gewähren in diesem Falle die Versicherungsträger aus Mitteln der Rentenversicherung der Arbeiter zusätzlich den zwischen den beiden Grundbeträgen bestehenden Unterschiedsbetrag (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, S. 794). Diese Handhabung beruht aber nicht auf dem Gesetz, sondern auf einer Verwaltungsübung der Rentenversicherungsträger, die der besonders ungünstigen Auswirkung des § 30 Abs. 3 DVOzHVG bei den Witwenrenten Rechnung trägt. Eine entsprechende Übung besteht nicht auch zugunsten der halbversicherten Handwerker selbst, die die Wartezeit in der Rentenversicherung der Arbeiter erfüllt haben. Bei ihnen kann nach der genannten Vorschrift der Grundbetrag nicht höher sein als der halbe Grundbetrag aus der AV. An dieser durch das HVG und die Durchführungsverordnung zum HVG geschaffenen Rechtslage hat auch das Gesetz zur vorläufigen Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 27. August 1956 (BGBl. I S. 755) nichts geändert. Dieses Gesetz greift in die Allgemeinregelung der Handwerkerversorgung, wie sie durch das HVG getroffen wurde, nicht ein. Es will nur die nach dem Zusammenbruch durch Währungsumstellung und Einflußnahme bestimmter Gesetze in Unordnung gekommenen Versicherungsverhältnisse der Handwerker entsprechend der Regelung des HVG wieder in Ordnung bringen (vgl. Meier, die Handwerkerversorgung nach Verkündung des Änderungsgesetzes vom 27.8.1956, S. 13 unter C).

Kann dem Rentenberechtigten nur der halbe Grundbetrag zu seinem Ruhegeld gezahlt werden, so steht ihm nach § 1 Abs. 2 DVOzSVAG auch nur der halbe Zuschlag nach dem SVAG zu, wenn die Zahlung des halben Grundbetrags darauf beruht, daß der



Berechtigte halbversicherter Handwerker war. Zwar nimmt § 1 Abs. 2 DVOzSVAG nur auf § 6 Abs. 1 HVG Bezug und erwähnt nicht auch die Vorschriften der DVOzHVG, die ebenfalls die Zahlung des halben Grundbetrags aus der AV. anordnen (§§ 23 Abs. 2, 30 Abs. 3 DVOzHVG). Bei den letztgenannten Vorschriften handelt es sich indessen um solche, die zur Ergänzung und Durchführung des § 6 HVG ergangen sind. Deshalb kann auch dann nur der halbe Zuschlag nach dem SVAG gewährt werden, wenn die Zahlung des halben Grundbetrags auf den ergänzenden Vorschriften der DVOzHVG beruht. Wie sich schon aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 a.a.O. ("versichert war") ergibt, trifft diese Vorschrift immer dann zu, wenn die Zahlung des halben Grundbetrags durch die Halbversicherung bedingt ist, auch wenn diese nicht bis zum Ende der Versicherung durchgeführt wurde. Nur wenn nach rechtzeitigem Übergang zur vollen Beitragsleistung (§ 23 Abs. 2 DVOzHVG) in der HV. die nach § 6 Abs. 3 HVG erforderliche Mindestzahl von vollen Beiträgen oder wenn außerhalb der HV. die in § 30 Abs. 3 DVOzHVG genannten Beiträge zur AV. entrichtet worden sind, ist die Tatsache, daß der Handwerker einstmals Halbversicherter war, wie für die Höhe des Grundbetrags so auch für den Zuschlag nach dem SVAG ohne Bedeutung. Die Höhe dieses Zuschlags richtet sich mithin streng nach der Regelung, die für die Höhe des Grundbetrags gilt.

Der Zuschlag nach dem SVAG für den halbversicherten Handwerker kann auch dann nicht über den in § 1 Abs. 2 DVOzSVAG genannten Umfang hinausgehen, wenn der Handwerker vor seiner Zugehörigkeit zur HV. in der Rentenversicherung der Arbeiter versichert war und die Wartezeit in diesem Versicherungszweig erfüllt hat. Das Gesetz (§ 30 Abs. 3 DVOzHVG) läßt auch in diesem Falle keinen höheren als den halben Grundbetrag aus der AV. zu. Dies ist auf die Halbversicherung zurückzuführen; die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 DVOzSVAG sind daher gegeben. Daß diese Vorschrift nur für solche Versicherte gelten soll, die erstmals seit 1939 in der HV. versichert waren, läßt sich aus dem Gesetz nicht herleiten. Wie das Landessozialgericht zutreffend ausgeführt hat, hätte eine solche Regelung im Gesetz ausdrücklich bestimmt werden müssen. Es handelt sich hier nicht um eine Lücke im Gesetz, die nur im Sinne des Klägers ausgefüllt



werden könnte. Vielmehr ist die Regelung in § 1 Abs. 2 DVOzSVAG eindeutig und lückenlos. Sie umfaßt alle Fälle, in denen bei der Rentenberechnung auf Grund einer vorausgegangenen Halbversicherung nur der halbe Grundbetrag festzusetzen ist. Wenn der Kläger glaubt, auf Grund seiner früheren Beitragsleistung zur Rentenversicherung der Arbeiter Anspruch auf den vollen Zuschlag nach dem SVAG zu haben, so verkennt er Sinn und Zweck des SVAG. Ziel dieses Gesetzes war es - wie aus der amtlichen Begründung zum Entwurf hervorgeht (vgl. Drucks. d. Wirtschaftsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948 Nr. 796 S. 1209) -, sofortige Notmaßnahmen einzuführen, um die Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge anzupassen und für eine finanzielle Sicherung der Rentenversicherung zu sorgen. Diese Zielsetzung hat auch in der Präambel des SVAG ihren Niederschlag gefunden. Mit diesem Gesetz war also keine Reform der Sozialversicherung, sondern eine Anpassung ihrer Leistungen an die veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse beabsichtigt; es sollten diejenigen Leistungen angepaßt werden, die z.Zt. des Inkrafttretens des SVAG gewährt wurden bzw. beim Eintritt des Versicherungsfalls nach diesem Zeitpunkt zu gewähren waren. Das SVAG geht demnach von den im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehenden Rechten der Versicherten aus, ohne diese Rechte in ihrem Bestand zu verändern. Der Versicherungsstand des Klägers in dem genannten Zeitpunkt war aber die Anwartschaft des ehemals halbversicherten Handwerkers auf das Ruhegeld mit halbem Grundbetrag.

Daß der Kläger zu seinem Ruhegeld nur den halben Zuschlag nach dem SVAG erhalten kann, stellt auch keine unbillige Gesetzesregelung dar. Der Kläger hat nach dem Inkrafttreten des HVG die Halbversicherung mit der Aussicht auf den halben Grundbetrag ausdrücklich gewählt, weil sie ihm damals günstig erschien. Es mag sein, daß er bei dieser Wahl die künftige Entwicklung der Verhältnisse durch Krieg und Geldentwertung nicht vorausgesehen hat und nicht voraussehen konnte. Seine Entscheidung für die Halbversicherung läßt sich heute aber nicht mehr rückwirkend ändern. Wenn das SVAG bei der von ihm angestrebten Anpassung von dem jeweiligen Versicherungsstand ausgeht, so erscheint es sinnvoll, wenn zu dem Ruhegeld mit dem halben Grundbetrag, wie es dem Kläger zusteht, auch nur der halbe



Zuschlag nach dem SVAG gezahlt wird. Daß der Kläger vor seiner Zugehörigkeit zur HV. eine Anwartschaft auf Leistungen aus der Rentenversicherung der Arbeiter besaß, die ihm den vollen Grundbetrag nach der Reichsversicherungsordnung verhiess, ist demgegenüber ohne Bedeutung, weil es nach § 30 Abs. 3 DVOzHVG nur auf die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls bestehende Versicherungsform ankommt. Im übrigen sind, worauf die Beklagte mit Recht hingewiesen hat, die Beiträge des Klägers zur Rentenversicherung der Arbeiter nicht nutzlos; sie werden ihm vielmehr als Steigerungsbeträge zu seinem Ruhegeld angerechnet. Diese Steigerungsbeträge kommen ihm vor allem bei der Neuberechnung der Rente zugute, wie sie vom 1. Januar 1957 an auf Grund der Vorschriften in Art. 2 §§ 30 ff., 52 AnVNG zu erfolgen hat. Von diesem Zeitpunkt an spielen für den Kläger Grundbetrag und Zuschlag nach dem SVAG auch keine Rolle mehr.

Die Revision des Klägers muß daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

